

zu TOP

Mainz, 30.04.2018

Anfrage 0825/2018 zur Sitzung am Messstationen in Mainz (FDP)

In der öffentlichen Diskussion um die Einhaltung der NO_x –Grenzwerte wurde in den letzten Wochen auch die Positionierung vieler Messstationen kritisiert. Auch in Mainz fällt auf, dass von den 4 relevanten Stationen (Parcusstraße, Gr. Langgasse, Zitadelle, Mombach) drei an häufig befahrenen Straßen und zusätzlich noch an Ampeln liegen. Dies sind Stellen, an denen aufgrund des Verkehrsaufkommens und der häufigen Anfahrfahrten lokal mit besonders hohen NO_x Werten zu rechnen ist.

Nach Darstellung des Umweltbundesamtes (UBA) entspricht dies durchaus dem Grundprinzip der einschlägigen europäischen Richtlinie (RL 2008/50/EG geändert durch RL 2015/1480/EG). Die Einhaltung der Grenzwerte seien überall sicherzustellen. Dies bedeute, dass die Messstationen so aufzustellen sind, dass sie die höchsten Konzentrationen erfassen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist. Zusätzlich seien noch Konzentrationsdaten zu erheben, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind.

An dieser Darstellung des UBA könne bei einem vertiefenden Blick in die gesetzlichen Grundlagen jedoch auch Zweifel angemeldet werden. In der einschlägigen Bestimmung Anlage 3 A und B der 39. BImSchV (BGBl. I 2010, 1081 - 1082) heißt u.a. in Teil B (Großräumige Ortsbestimmung der Probenannahmestellen) Abschnitt 1A:

„Der Ort von Probenannahmestellen ist so zu wählen, dass folgende Daten gewonnen werden:Daten über Bereiche....., in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist“

In Abschnitt 2C der gleichen Vorschrift heißt es weiterhin:

„...Bei allen Schadstoffen dürfen verkehrsbezogene Probeannahmestellen zur Messung höchstens 10 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein; vom Fahrbahnrand verkehrsreicher Kreuzungen müssen sie mindestens 25 Meter entfernt sein.“

Wir fragen an:

1. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass in der Nähe der Messstellen Parcusstraße, Zitadelle und großer Langgasse kaum mit einem längerem Aufenthalt von Fußgängern bzw. einer längeren NO_x-Exposition zu rechnen ist?
2. Was bedeutet die im Anlage 3 A und B der 39. BImSchV Teil B Abschnitt 1A geforderte „Signifikanz“ der Exposition im Vergleich zum Mittelungszeitraum?

3. Wie hat die Verwaltung diese Signifikanz gemessen? Wo ist dies dokumentiert?
4. Teilt die Verwaltung die Annahme, dass aufgrund der ausgesprochenen kurzen Verweildauer von Fußgängern an den Messpunkten kaum von einer Expositionszeit/Verweildauer ausgegangen werden kann, die in irgendeinem sinnvollen Verhältnis zum Mittelungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) steht?
5. Warum steht die Messstelle Parcusstraße näher als 25m an der Kreuzung, obwohl dies den gesetzlichen Vorgaben widerspricht?
6. Wie schätzt die Verwaltung die NOx-Belastung in Wohnungen, Seitenstraßen und in abgeschirmten Bereichen (bspw. Hinterhöfe) ein?
7. Hat die Verwaltung Kontrollmessungen bspw. durch Passivsammler in Hinterhöfen, Wohnungen, Seitenstraßen, Spielplätzen, Schulen usw. veranlasst, um ein realistisches Bild der Belastungen zu bekommen?
8. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass im Hinblick auf die realen Lebensgewohnheiten der Mainzer Bevölkerung (niemand hält sich dauerhaft an Hauptstraßen auf) und der relativ geringen Hintergrund-Belastung (Messstelle Mombach) praktisch kein einziger Mainzer Bürger einer NOx-Belastung von mehr als 40Mikrg/a ausgesetzt ist?

Walter Koppius
Vorsitzender FDP-Stadtratsfraktion Mainz